

*Professor Dr. Christian Picker,
Eberhard Karls Universität Tübingen*

„Mindestlohnverordnung auf dem Prüfstand“

Vortrag am 21. Mai 2026

Professor Dr. Christian Picker setzte sich in seinem Vortrag mit der rechtlichen Zulässigkeit der aktuellen Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns auseinander. Ausgangspunkt seiner Ausführungen war die fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV5), durch die der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 € im Jahr 2026 und auf 14,60 € im Jahr 2027 angehoben wird.

Im Mittelpunkt des Vortrags standen zum einen die kompetenzrechtlichen Befugnisse der Mindestlohnkommission bei der Anpassung des Mindestlohns, zum anderen grundlegende materiell-rechtliche Fragen hinsichtlich eines Funktionswandels des Mindestlohns.

Nach § 9 Abs. 2 MiLoG dient der gesetzliche Mindestlohn der Verhinderung von Lohndumping, der Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen sowie dem Mindestschutz von Arbeitnehmern. Dabei soll die Lohnfindung selbst grundsätzlich weiterhin durch Arbeits- und Tarifverträge erfolgen. Der gesetzliche Mindestlohn ist insoweit lediglich als korrigierender Eingriff vorgesehen, um strukturelle Defizite im Niedriglohnssektor auszugleichen. Dies entspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach die Festsetzung von Arbeitsentgelten grundsätzlich den Tarifvertragsparteien obliegt. Staatliche Eingriffe beeinträchtigen die Tarifautonomie gemäß Art. 9 Abs. 3 GG sowie die Arbeitsvertragsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG und bedürfen daher einer besonderen Rechtfertigung.

Die Mindestlohnkommission ist nach § 9 Abs. 2 MiLoG als staatliches Hilfsorgan verpflichtet, einen angemessenen Mindestlohn festzusetzen. Dabei hat sie sich „nachlaufend an der Tarifentwicklung“ zu orientieren. Wie Professor Picker herausstellte, orientierte sich die Mindestlohnkommission mit der Neufassung der Geschäftsordnung (GO-MLK 2025) bei ihrem Vorschlag jedoch erstmals nicht ausschließlich an der tariflichen Entwicklung, sondern zusätzlich an einem Referenzwert von 60 % des Bruttomedianlohns sowie an Kriterien der EU-Mindestlohnrichtlinie. Nach Auffassung des Referenten überschreite die Einführung dieser zusätzlichen Maßstäbe die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

Nach Ansicht von Professor Picker liegt der GO-MLK 2025 ein grundrechtsrelevanter Funktionswechsel des Mindestlohns zugrunde: weg von der Sicherung vertraglicher Austauschgerechtigkeit hin zu einer sozialstaatlich geprägten Bedarfsgerechtigkeit im Sinne eines „living wage“-Ansatzes. Der Mindestlohn solle demnach nicht mehr allein vor unangemessen niedrigen Vergütungen schützen, sondern darüber hinaus eine angemessene Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe gewährleisten. Während der Mindestlohn ursprünglich lediglich eine Untergrenze für noch akzeptable Arbeitsentgelte festgelegt habe, führe ein „living wage“-Konzept dazu, dass der Staat aktiv bestimme, welcher Lohn sozial angemessen sei. Dies komme nach

Auffassung des Referenten einer staatlichen Lohnpolitik gleich und stelle einen deutlich intensiveren Eingriff in die Tarifautonomie dar.

Ein derart grundlegender Wandel der Mindestlohnkonzeption stelle eine wesentliche politische Entscheidung dar, die nach der Wesentlichkeitsdoktrin ausschließlich des parlamentarischen Gesetzgebers vorbehalten sei. Die Mindestlohnkommission habe als staatliches Hilfsorgan daher ihre Kompetenzen überschritten. Als Rechtsfolge leitete Professor Picker ab, dass die betreffende Regelung der Geschäftsordnung zumindest teilweise nichtig sei. Daraus folge zugleich die Nichtigkeit des zweiten Anpassungsbeschlusses der Mindestlohnkommission sowie der darauf beruhenden Rechtsverordnung der Bundesregierung. In der Konsequenz würde der bisherige Mindestlohn fortgelten.

Die anschließende Diskussion befasste sich insbesondere mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen steigender Mindestlöhne auf die deutsche Wirtschaft sowie mit der grundsätzlichen Frage nach der Verantwortung des Staates für den Lebensunterhalt des Einzelnen und dem gesellschaftlichen Stellenwert von Arbeit.

Lea Kubsch
Wissenschaftliche Mitarbeiterin